



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

Ergänzung

BV/118/2022/2

AZ:

Tagesordnungspunkt

Baugesuch 3

-Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten

Darstellung des Sachverhalts:

Art: Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten

Bebauungsplan: Hohweiher West

Planungsrecht: § 30 Abs. 3 BauGB

Baugrundstück: 4338/2, Gem. Sontheim

Bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz ist ein Bauantrag zum Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Flst.Nr. 34338/2, Gemarkung Sontheim eingegangen.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Hohweiher West“.

Der Bebauungsplan setzt eine Baulinie fest.

Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden.

Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Das geplante Treppenhaus tritt mit 2,55 m über die Baulinie.

Um den Bau- und Gestaltungswünschen des Antragsstellers planungsrechtlich gerecht zu werden, ist eine Befreiung von der Festsetzung der Baulinie des zwischenzeitlich knapp 70 Jahre alten Bebauungsplans erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Grundzüge der Planung sind nicht mehr berührt, da in unmittelbarer Umgebung (Nachbargrundstück) ein Hervortreten von Gebäudeteilen über die Baulinie ersichtlich ist.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Sontheim an der Brenz erteilt zu oben genannten Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen..